

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2666-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.06.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
28.06.2017	Jugendhilfeausschuss	V			
03.07.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“.

Einnahmen Sachkonto 432100 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ in

2017 5.204.800,-- EUR

2018 5.543.000,-- EUR

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Herr Gohlke 24.05.2017	Frau Münich 26.05.2017	Herr Tsalastras 29.05.2017	Herr Schranz 30.05.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2666-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Die Elternbeiträge zur Refinanzierung der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurden mit der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 11.04.2008“ geregelt.

In Absprache mit dem Bereich Recht der Stadt Oberhausen soll die alte Satzung in einigen Punkten redaktionell an die in der Praxis gemachten Erfahrungen mit der Beitragsfestsetzung angepasst werden (Anlage).

Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde in diesem Zuge auch an die zukünftige neue Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich angeglichen.

Der Rat der Stadt hat am 21.11.2016 den Haushaltssanierungsplan 2017 ff. beschlossen.

In diesem Zuge wurde eine Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreuung im frühkindlichen Bereich durch die Einführung einer weiteren Gehaltsstufe ab 98.168 EUR beschlossen (Maßnahme-Nr. 288).

Die jährlichen Elternbeitragsmehreinnahmen werden zur Deckung der städtischen Zuschüsse/Ausgaben für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei dem Sachkonto 432100 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ eingesetzt.

Mit der Einführung einer weiteren Beitragsstufe zum 01.08.2017 werden voraussichtlich Mehreinnahmen in 2017 von 55.000,-- EUR und in 2018 von 133.000,-- EUR erzielt.

Ein Inkrafttreten der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 01.08.2017 ist nach Absprache mit dem Rechtsbereich der Stadt Oberhausen durch Bekanntmachung der Satzung in einem gesonderten Amtsblatt sichergestellt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2666-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

53 **Anlage 1**

54

55 Entwurf der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in
56 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Inkrafttreten 01.08.2017)

57

58 **Anlage 2**

59

60 Synopse der Änderungen der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von
61 Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

-Entwurf-

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom _____

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu leisten.

(2) Die Beitragspflicht für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Betreuungsangebots und wird durch Schließungszeiten der Einrichtung bzw. der Tagespflegestelle oder Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(3) Der Elternbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege die Stadt Oberhausen ist oder ein Träger der freien Jugendhilfe bzw. eine Kindertagespflegeperson.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII der/den Pflegeperson/en ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit

(1) Veranlagungszeitraum für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dies entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

(2) Für die Betreuung in Kindertagespflege wird der Beitrag für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindliches Betreuungsverhältnis besteht, und ist immer für volle Monate zu leisten.

(3) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Betreuungsumfang, der sich aus dem mit der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege geschlossenen Betreuungsvertrag ergibt, sowie dem Alter des Kindes.

(2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage. Sie ist Teil dieser Satzung.

§ 5 Einkommen

(1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand des Einkommens eines Kalenderjahres. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt in Höhe von 300,-- EUR pro Kind anrechnungsfrei.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Im Falle des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen dieser Personen würde zu einer Beitragsbefreiung führen.

(6) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres wird das Einkommen erneut anhand des tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielten Einkommens ermittelt und der Elternbeitrag bei Änderung der einschlägigen Einkommensgruppe zu Gunsten oder zu Lasten der/des Beitragspflichtigen neu festgesetzt.

§ 6 Beitragsbefreiung und Erlass

(1) Werden mehr als ein Kind einer/s Beitragspflichtigen gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut, für deren Beitragserhebung die Stadt Oberhausen zuständig ist, entfallen die Beiträge nach dieser Satzung für das zweite und jedes weitere Kind der/des Beitragspflichtigen im gleichen Haushalt. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der/dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Erlass wird längstens für 12 Monate ausgesprochen. Er beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung. Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Bei der Aufnahme, während der laufenden Betreuung und bei der Entlassung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege haben die Eltern auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist auf Verlangen eine Kopie der Geburtsurkunde des aufgenommenen Kindes vorzulegen.

§ 8 Anzeigepflicht

Änderungen der Einkommensverhältnisse und persönliche Veränderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich schriftlich anzugeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 Abs. 1 und § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 11.04.2008 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 9/2008 vom 02.05.2008, S. 87) außer Kraft.

Anlage

Elternbeitragstabelle

Monatliche Rate des Elternbeitrages in EUR

Kinder ab 2 Jahren

Kinder unter
2 Jahren

Jahresein- kommen in EUR	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.		bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
	wöchentl. nur Tages- pflege	wö.	wö.	wö.		wöchentl.. nur Tages- pflege	wö.	wö.	wö.
bis 15.000	0	0	0	0		0	0	0	0
bis 24.542	14	26	31	47		30	58	69	82
bis 36.813	23	46	54	81		61	120	143	170
bis 49.084	38	74	88	130		90	178	211	251
bis 61.355	60	117	139	202		120	235	280	333
bis 73.626	78	163	182	266		136	266	317	377
bis 85.897	99	195	232	340		157	308	367	437
bis 98.168	124	244	290	424		179	350	417	497
über 98.168	150	299	355	520		204	400	472	562

Synopse der Änderungen der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Bisherige Regelung vom 11.04.2008

Neuregelung (vorgesehen 01.08.2017)

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu leisten.

(2) Der Elternbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflege die Stadt Oberhausen ist oder ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die Beitragspflicht für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Betreuungsangebots und wird durch Schließungszeiten der Einrichtung bzw. der Tagespflegestelle oder Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(3) Der Elternbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege die Stadt Oberhausen ist oder ein Träger der freien Jugendhilfe bzw. eine Kindertagespflegeperson.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern).

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII der/den Pflegeperson/en ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Satz 1 gilt nicht für Personen, die gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII keiner Pflegeerlaubnis bedürfen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII der/den Pflegeperson/en ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr; dies entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 4 Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

(2) Er ist immer für volle Monate zu leisten.

(3) Die Beitragspflicht wird für Kindertageseinrichtungen durch die Schließungszeiten der Einrichtung oder Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und dem Betreuungsumfang, der sich aus dem mit der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege geschlossenen Betreuungsvertrag ergibt.

(2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage. Sie ist Teil dieser Satzung.

§ 6 Einkommen

(1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand des Einkommens. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit

§ 3 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit

(1) Veranlagungszeitraum für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dies entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

(2) Für die Betreuung in Kindertagespflege wird der Beitrag für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindliches Betreuungsverhältnis besteht, und ist immer für volle Monate zu leisten.

(3) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4 alt entfällt

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Betreuungsumfang, der sich aus dem mit der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege geschlossenen Betreuungsvertrag ergibt, sowie dem Alter des Kindes.

§ 5 Einkommen

Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Erziehungsgeldgesetz sind nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt in Höhe von 300,-- pro Kind anrechnungsfrei.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkünften ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Im Falle des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen dieser Personen würde zu einer Beitragsbefreiung führen.

(6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt in Höhe von 300,-- EUR pro Kind anrechnungsfrei.

(6) Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres wird das Einkommen erneut anhand des tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielten Einkommens ermittelt und der Elternbeitrag bei Änderung der einschlägigen Einkommensgruppe zu Gunsten oder zu Lasten der/des Beitragspflichtigen neu festgesetzt.

§ 7 Beitragsermäßigung und Erlass

(1) Werden mehr als ein Kind einer/s Beitragspflichtigen gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den/m Beitragspflichtigen/m und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

§ 6 Beitragsbefreiung und Erlass

(2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der/dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Erlass wird längstens für 12 Monate ausgesprochen. Er beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung. Zur Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich.

§ 8 Auskunftspflichten

(1) Bei der Aufnahme, während der laufenden Betreuung und bei der Entlassung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege haben der/die Beitragspflichtige/n auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Kopie der Geburtsurkunde des aufgenommenen Kindes vorzulegen.

§ 9 Anzeigepflicht

Änderungen der Einkommensverhältnisse und persönliche Veränderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich schriftlich anzugeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 8 Abs. 1 und § 9 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2006 vom

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege ist auf Verlangen eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse und persönliche Veränderungen die zu einer Änderung der Beitragsfestsetzung führen können, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

17.07.2006, S. 269), in der Fassung Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2006“ vom 23.08.2007 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 30.08.2007, S. 191) außer Kraft.